

- **Nutzung des Mühlensaals**

Das Nutzungsrecht gilt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Stunden ab Veranstaltungsbeginn. Evtl. Vorbereitungszeiten, z.B. für Bestuhlung, sind nicht eingeschlossen.

Der Nutzer ist verantwortlich für die pflegliche Behandlung der genutzten Räume sowie der Einrichtungen und der Außenanlagen. Er hat ferner alle feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Für Beschädigungen an Wänden und Decken durch Anbringen von Dekorationen haftet der Nutzer.

Der Nutzer haftet für die Einhaltung der behördlichen Sperrzeiten sowie für Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung. Der Nutzer ist ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz eingehalten werden.

Die von der Nutzung ausgehende Lautstärke (Musik) darf nicht zu unzumutbaren Belästigungen für die Anwohner führen. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr Fenster und Türen, die eine Schallübertragung in den Außenbereich ermöglichen, geschlossen werden oder bleiben. Die Notausgänge im Saal dürfen nach 22.00 Uhr nur in Notfällen geöffnet werden. In gleichem Maße ist dafür zu Sorge zu tragen, dass insbesondere bei abendlichen Nutzungen bei Nutzungsende die Räumlichkeiten und das Grundstück leise und ohne Beeinträchtigung der Anwohner verlassen werden.

Eventuelle Genehmigungen müssen vom Nutzer beschafft werden (z.B. GEMA, Schankerlaubnis etc.). Er übernimmt den rechtzeitigen Erwerb des Aufführungsrechtes sowie die Zahlung der Gebühr an die GEMA. Das gesetzliche Rauchverbot ist während der gesamten Veranstaltung in allen Räumen zu beachten. Der Nutzer hat für die Einhaltung dieses Rauchverbots Sorge zu tragen.

Mitarbeiter der Stadt Oberkochen haben das Recht, die Räumlichkeiten während der Veranstaltung zu betreten und bei Verstößen gegen Rechtsvorschriften, gegen polizeiliche oder gewerberechtliche Vorschriften oder bei Verstößen gegen die vorliegende Vereinbarung die Veranstaltung sofort zu beenden.

Der Nutzer hat eventuell verhängte Bußgelder, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mühlensaals stehen, zu tragen.

Während der Veranstaltung ist es nicht gestattet offenes Feuer zu entzünden (ausgenommen Tischkerzen) sowie Tischfeuerwerke oder Wunderkerzen abzubrennen.

Es ist darauf zu achten, dass Notausgänge und Fluchtwege nicht verstellt werden, Kerzen nicht unbeaufsichtigt brennen sowie Feuerlöscher an ihrem Platz bleiben und erreichbar sind. Im Außenbereich ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Die Benutzung von Lautsprecheranlagen sowie Veranstaltungen mit Musikkapellen bedürfen der Zustimmung der Stadt Oberkochen. Die Bühne (mit Ausnahme der Bühnengarderobe und -toilette) sowie die hauseigene Technik (Beschallung) können nach Absprache mit der Stadt Oberkochen genutzt werden. Die Nutzung ist nur nach Einweisung durch einen Bediensteten oder Beauftragten gestattet.

Textilien, die zur Bühnenausstattung verwendet werden, müssen schwer entflammbar (DIN 4102 B1) sein. Feuer (Kerzen, Streichhölzer, etc.), chemische Experimente, Pyrotechnik, Nebelmaschine und echte Waffen sind auf der Bühne nicht gestattet. Die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sind zu beachten.

- **Nutzung der Teeküche**

Die Teeküche des Mühlensaals kann gegen Entgelt mitbenutzt werden. Das Kochen in der Küche ist nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Stadt Oberkochen zulässig. Spülmaschine, Gläser, Geschirr, Besteck etc. stehen zur Verfügung. Arbeitsplatten und gebrauchte Geräte müssen gesäubert, das Geschirr gespült und an vorgesehener Stelle eingeordnet und der Boden nass gewischt werden. Defektes Geschirr muss ersetzt werden. Bei Benutzung der Spülmaschine muss sie nach Gebrauch gereinigt (Siebe gesäubert), das Wasser abgepumpt und das Gerät abgeschaltet werden. Die Kühlschränke sind nach Gebrauch zu räumen und zu reinigen.

Fehlendes Geschirr und Besteck ist der Stadt Oberkochen zu ersetzen. Ein Ersatz ist nur in Geld, nicht in Sachleistungen möglich.

Geschirrtücher sowie notwendige Behältnisse für Speisereste sind mitzubringen. Es darf kein Geschirr außer Haus gebracht werden.

Sämtliche Gläser, Bestecke etc. müssen wieder an Ort und Stelle zurückgebracht und ordentlich in die Regale eingeräumt werden. Speisen und Kuchen dürfen nach einer Nutzung nicht in der Küche gelagert werden und sind spätestens am Tag nach der Nutzung zu entfernen.

- **Haftungsregelungen**

Die Stadt Oberkochen überlässt den Mühlensaal zur Benutzung im jeweils vorhandenen Zustand. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räumlichkeiten vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und ggf. Geräte nicht benutzt werden. Der Nutzer erklärt sich nach Besichtigung ausdrücklich mit dem Zustand der Räumlichkeiten einverstanden und erklärt dies in einem Übergabeprotokoll.

Die Nutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers bzw. Veranstalters. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die durch die Nutzung am oder im Gebäude entstehen. Er übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldungsnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich weiterhin, die Stadt Oberkochen von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können.

Der Nutzer verzichtet zudem auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Oberkochen, deren gesetzlichen Vertreter, Bedienstete und Erfüllungsgehilfen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen. Mit Ausnahme von Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beschränkt sich eine mögliche Haftung der Stadt Oberkochen, ihres gesetzlichen Vertreters, ihrer Bediensteten und Erfüllungsgehilfen auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Stadt als Besitzerin des Mühlensaals für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Nutzer und Veranstalter haften der Stadt Oberkochen als Gesamtschuldner für alle aus Anlass der Benutzung eingetretenen Schäden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Verpflichtete kann nicht verlangen, den früheren Zustand selbst wieder herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die von dem Nutzer, seinen Gästen und sonstigen Dritten eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

Bei gewerblichen bzw. betrieblichen Veranstaltungen ist zwingend eine Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung abzuschließen. Den übrigen Nutzern/Antragstellern wird empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

- **Bewirtung des Mühlensaals**

Auf Ziffer 9 der Entgeltrichtlinie für die Benützung des Mühlensaals wird besonders hingewiesen. Danach erfolgt die Bewirtung im Mühlensaal bei öffentlichen, privaten und gewerblichen bzw. betrieblichen Veranstaltungen ausschließlich durch den jeweiligen Pächter der Gastronomie im Erdgeschoss des Wirtschaftsgebäudes. Eventuell hiervon abweichende Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Nutzern, Veranstaltern oder Organisationen und dem Pächter bleiben hiervon unberührt.

- **Rückgabe der genutzten Räume**

Es ist sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten am folgenden Tag nach der Nutzung bis 10:00 Uhr zurückgegeben werden und sauber vorzufinden sind. Sie sind nach Beendigung der Veranstaltung wenigstens von grobem Schmutz und Unrat zu säubern. Müll ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Müll und Flaschen müssen vom Nutzer mitgenommen und selbst entsorgt werden. Sollte dies nicht wie vereinbart geschehen, wird dem Nutzer die gesonderte Entsorgung des Mülls in Rechnung gestellt.

Wird ausnahmsweise davon abgesehen, den ursprünglichen Zustand der Räume nach einer Veranstaltung wieder herzustellen, weil eine Folgeveranstaltung eine ähnliche Ausstattung benötigt, gilt folgendes: Die Ausnahme ist vom Vermieter zu bestätigen. Es ist sicher zu stellen, dass in der Zeit zwischen den Veranstaltungen keine Interessen anderer Nutzer der Räume gestört werden. Die letzte Gruppe in der Veranstaltungsreihe ist verantwortlich den Standardzustand der Räume wieder herzustellen.

- **Nutzungsentgelte**

Für die Nutzung des Mühlensaals und der dortigen Teeküche werden Entgelte nach Maßgabe der „Entgeltrichtlinie für den Mühlensaal in Oberkochen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- **Wirksamkeit der Nutzungsvereinbarung**

Die Nutzungsvereinbarung ist gültig, wenn sie von beiden Vertragsparteien unterschrieben ist und die fälligen Entgelte rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor dem Tag der Veranstaltung (siehe Ziffer 4 der Entgeltrichtlinie), auf dem Konto der Stadt Oberkochen bei der

Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE66 6145 0050 0110 0006 77
(BIC: OASPDE6AXXX)

eingegangen sind. Wird eine Veranstaltung vom Antragsteller bzw. Veranstalter abgesagt, erhält die Stadt Oberkochen bei einer Absage innerhalb von zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin eine Ausfallentschädigung in Höhe von 100% des festgesetzten Grundentgelts nach Ziffer 8 der Entgeltrichtlinie; bei einer Absage von vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin 50% und bei einer Absage von sechs Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin 25%. Bereits gezahlte Entgelte werden ggf. anteilig zurückerstattet.

Die Gemeinde kann die Benutzung der Räumlichkeiten versagen oder bereits geschlossene Vereinbarungen widerrufen, wenn

- > das vereinbarte Nutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird oder
- > eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird oder
- > bei gewerblichen/betrieblichen Veranstaltungen eine Veranstalterhaftpflichtversicherung vom Antragsteller nicht abgeschlossen und nachgewiesen wird oder
- > die Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können oder
- > durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Oberkochen oder des Gebäudes zu befürchten ist.

Macht die Stadt Oberkochen von Ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Nutzer kein Schadensersatzanspruch zu.

- **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung einschließlich der ihr zugrunde liegenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

- **Inkrafttreten**

Die vorliegende Nutzungsrichtlinie wurde am 26. September 2016 vom Gemeinderat beschlossen und tritt am 01.11.2016 in Kraft.

Oberkochen, 26.09.2016

gez. Peter Traub
(Bürgermeister)